

## **BVG-Leistungen (Leistungen aus der beruflichen Vorsorge im Erbfall)**

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 24.4.2003 (BGE 129 III 305) fallen die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge eines verstorbenen Arbeitnehmers nicht in die Erbmasse und unterliegen auch nicht der Herabsetzung. Dies gilt sowohl für die öffentlichrechtliche Säule 2a (obligatorische Vorsorge) wie auch für die privatrechtliche Säule 2b (überobligatorische Vorsorge); ebenso gilt dies für die Freizügigkeitsleistungen, welche gemäss Art. 15 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) ausgerichtet werden.